

Schwyz, 29. Mai 2019

Wie sicher werden Schätzungsdaten unserer Bürger behandelt?

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 11/19

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 1. Mai 2019 hat Kantonsrat Dominik Blunschy folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Wie zwischenzeitlich bekannt wurde, soll die generelle Neuschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke mit einem vom Schweizerischen Bauernverband (SBV) mitentwickelten Software-Programm erstellt werden. Die als Webapplikation aufgebaute Software Agrivalor soll zur Erfassung und Bearbeitung der Schätzungsdaten dienen.

Aus den Ausführungen im Internet ist zu erfahren, dass der Nutzer dieses Programms mittels Lizenzvereinbarung einen direkten Zugang zu dieser Software erhält. Es bleibt aber unklar, wo die Nutzerdaten gelagert sind und wer für deren Sicherheit sorgt.

Die Steuerdaten von Schwyzer Bürgern sind ein sehr heikles Gut und sind maximal zu schützen. Es gilt auch sicherzustellen, dass diese Daten immer unter der Kontrolle der Kantonalen Verwaltung bleiben und deren Sicherheitsstandards erfüllen. Diese heiklen Daten dürfen zur Archivierung oder Bearbeitung nie Dritten oder nicht öffentlichen Verwaltungsstellen überlassen werden.

Nun steht eine Teilrevision des Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetzes an, welches in § 20 eine Präzisierung vorsieht, dass Personendaten durch Softwareanbieter nur so bearbeitet bzw. gelagert werden dürfen, wie wenn es das öffentliche Organ sprich die kantonale Verwaltung tun würde. Die Einzelheiten soll der Regierungsrat in der Verordnung regeln.

Aufgrund dieser Tatsachen stellen sich folgende Fragen:

- 1. Welche generellen Grundsätze bzw. gesetzlichen Grundlagen gelten bei der Lagerung der Daten unserer Bürger allgemein?*
- 2. Stimmt die Annahme, dass mit der Anwendung dieser Schätzungs-Software auch die Datenspeicherung ausserhalb der kantonalen Verwaltung stattfindet?*

3. *Wie lauten im vorliegenden Fall die Vorgaben für die Datenlagerung und die Datensicherheit und was würde die Verordnung des Regierungsrates zum ÖDSG dazu vorsehen?*

Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.»

2. Antwort des Finanzdepartements

2.1 Frage 1: *Welche generellen Grundsätze bzw. gesetzlichen Grundlagen gelten bei der Lagerung der Daten unserer Bürger allgemein?*

Die gesetzlichen Grundlagen zum Umgang mit Daten der Bürger durch die öffentliche Verwaltung des Kantons Schwyz befinden sich in verschiedenen Erlassen. Im Vordergrund steht das Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG, SRSZ 140.410) mit der Verordnung zum Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz vom 28. Oktober 2008 (ÖDSV, SRSZ 140.411). Das ÖDSG wurde einer Teilrevision unterzogen, welche am 22. Mai 2019 vom Kantonsrat angenommen wurde. Das revidierte ÖDSG unterliegt dem fakultativen Referendum. Handelt es sich bei den zu schützenden Daten wie hier um Steuerdaten, ist das in § 130 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) festgelegte Steuergeheimnis als spezialgesetzlich verankerter Datenschutz von besonderer Bedeutung. Sind elektronische Daten des Bürgers betroffen, sind auch die Vorgaben der Verordnung über die Informations- und Kommunikations-Technologie vom 1. September 2015 (IKTV, SRSZ 143.113) einzuhalten.

Bei der Auslagerung der Bearbeitung und Speicherung von Steuerdaten an Dritte sind die Vorgaben aller vier Erlasse zu beachten. Diese verfolgen im Wesentlichen dieselben Ziele (Datenschutz und Datensicherheit), beziehen sich jedoch auf unterschiedliche Bereiche. Während im Datenschutzgesetz der Schutz von Daten an sich im Mittelpunkt steht, wird im Steuergesetz eine personenbezogene Amtspflicht statuiert, welche sich ausschliesslich auf Steuerdaten bezieht. In der IKTV stehen demgegenüber detaillierte technologische Aspekte bei der Bearbeitung von elektronischen Daten im Vordergrund.

2.2 Frage 2: *Stimmt die Annahme, dass mit der Anwendung dieser Schätzungs-Software auch die Datenspeicherung ausserhalb der kantonalen Verwaltung stattfindet?*

Ja. Mit der Einführung der neuen Software für die Liegenschaftenschätzung werden Schätzungsdaten ausserhalb der Steuerverwaltung gespeichert.

2.3 Frage 3: *Wie lauten im vorliegenden Fall die Vorgaben für die Datenlagerung und die Datensicherheit und was würde die Verordnung des Regierungsrates zum ÖDSG dazu vorsehen?*

Steuerdaten werden in erster Linie durch das im Steuergesetz festgelegte Steuergeheimnis (§ 130 StG) geschützt. Es sieht vor, dass diejenigen Personen, welche mit dem Vollzug des Steuergesetzes betraut sind oder dazu beigezogen werden, über Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu bewahren und Dritten den Einblick in die Akten zu verweigern haben. Das ursprünglich für Papierdaten konzipierte Steuergeheimnis gilt auch für den Umgang mit elektronischen Daten. Es enthält keine detaillierten Vorgaben zur Datenbearbeitung. Mit der expliziten Erwähnung von «beigezogenen» Personen in § 130 Abs. 1 StG steht fest, dass das Steuergeheimnis einer Auslagerung der Bearbeitung und Speicherung von Steuerdaten durch Dritte nicht entgegensteht.

Steuerdaten unterliegen indessen auch dem Schutz durch die kantonale Datenschutzgesetzgebung (ÖDSG und ÖDSV). Es handelt sich bei Steuerdaten im Allgemeinen und Schätzungsdaten

im Besonderen zwar um sensitive, personenbezogene Daten, nicht jedoch um sogenannte «besonders schützenswerte Personendaten» im Sinne von § 4 Bst. d ÖDSG. Das bisherige und das revidierte Datenschutzgesetz lassen die Datenbearbeitung durch Dritte explizit zu. Dabei hat das öffentliche Organ den Datenschutz durch Vereinbarung oder in anderer Weise sicherzustellen (§ 20 Abs. 1 ÖDSG und § 20 Abs. 1 rev. ÖDSG). Neu wurde geregelt, dass die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte (vgl. § 20 Abs. 1 rev. ÖDSG). Die auslagernde Verwaltungsbehörde bleibt wie bisher gegenüber den betroffenen Personen (Steuerpflichtigen) für den Datenschutz unmittelbar verantwortlich (§ 20 Abs. 2 ÖDSG; vgl. § 20 Abs. 3 rev. ÖDSG).

Die IKTV legt in § 7 Abs. 2 fest, dass bei der Beschaffung von neuen Softwarelösungen sicherzustellen ist, dass diese die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit erfüllen. § 16 IKTV schreibt vor, dass die Informatikmittel (Geräte, Einrichtungen und Dienste) gegen Verlust und unerwünschte Einwirkungen zu sichern sind. Dazu sind die notwendigen und geeigneten betrieblichen Massnahmen zu treffen, um die Daten vor unbefugtem Zugriff und unbefugter Bearbeitung zu schützen. § 30 IKTV erklärt die Auslagerung von IKT-Dienstleistungen als zulässig, sofern die Vorschriften über den Datenschutz und die Bestimmungen der IKTV eingehalten werden. Während die Auslagerung von IKT-Dienstleistungen von übergeordneter Bedeutung der Genehmigung des Regierungsrates bedarf, sind die übrigen Auslagerungsvorhaben – zu denen die Liegenschaftenschätzung gehört – vom Amt für Informatik zu genehmigen (§ 31 IKTV).

Im vorliegenden Fall wurden die rechtlichen Vorgaben zur Gewährleistung der Datensicherheit eingehalten. Die Auslagerung der Bearbeitung und Aufbewahrung von Liegenschaftsdaten an Dritte ist zulässig. Das Amt für Informatik nahm im Sinne der IKTV eine entsprechende Sicherheitsprüfung vor. Im Weiteren wurde der Auftragnehmer (Schweizer Bauernverband, Brugg) ausdrücklich vertraglich verpflichtet, das Steuergeheimnis zu wahren und von seinen Mitarbeitenden eine persönliche Erklärung über die Kenntnisnahme zu verlangen. Der Umfang der Datenbearbeitung durch den Auftragnehmer ist vertraglich genau festgelegt und geht nicht über die entsprechenden Befugnisse der kantonalen Steuerverwaltung hinaus. Die Datenspeicherung erfolgt in der Schweiz und genügt sogar den Sicherheitsvorkehrungen für besonders schützenswerte Daten.

§ 20 Abs. 1 rev. ÖDSG legt fest, dass der Regierungsrat die Einzelheiten zur Auslagerung der Bearbeitung von Personendaten auf Dritte in einer Verordnung festlegt. Zu deren Inhalt liegen noch keine Informationen vor.

Finanzdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:



Kaspar Michel, Landammann

Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (2; Sekretariat des Kantonsrates); Finanzdepartement; Steuerverwaltung; Medien.

Zustellung an die Medien: 31. Mai 2019